



Katholische Kirche in
Marburg und Umgebung

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
gegen sexualisierte Gewalt
der Katholischen Kirche
in Marburg und Umgebung

präventi  n
im bistum fulda

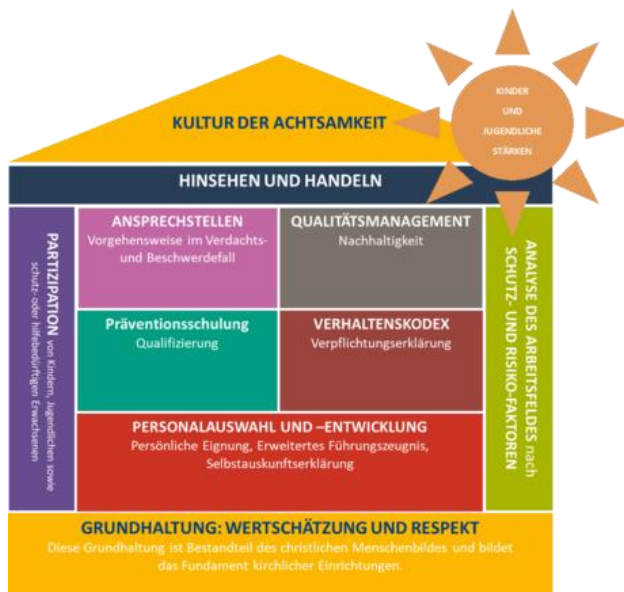
1. Überarbeitung – Stand Juli 2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| KULTUR DER ACHTSAMKEIT | 4 |
| Vorbereitung und Entwicklung des ISK..... | 4 |
| Personalauswahl und -entwicklung – Wer kann bei uns aktiv sein? . | 5 |
| Das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung | 5 |
| Teilnahme an Präventionsschulungen..... | 7 |
| Vorgaben für Hauptamtliche..... | 8 |
| Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall | 8 |
| Qualitätsmanagement..... | 9 |
| Dokument 1..... | 10 |
| Dokument 2..... | 13 |
| Dokument 3..... | 14 |
| Dokument 4..... | 16 |
| Dokument 5..... | 18 |
| Dokument 6..... | 20 |

KULTUR DER ACHTSAMKEIT

Das Bistum Fulda möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Damit diese Entfaltung möglich wird, ist ein sicherer Ort unerlässlich. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen hat sich die Katholische Kirche in Marburg und Umgebung zu diesem Ziel verpflichtet.



Vorbereitung und Entwicklung des ISK

Zur Erstellung des ISK wurde im Herbst 2019 eine Projektgruppe aus haupt- und ehrenamtlichen Vertreter:innen der Katholischen Kirche und Vertreter:innen professioneller Fachgruppen (Juristin, Heilpädagogin, Sexualpädagogin) gebildet. Darüber hinaus wurden Kinder und Jugendliche (Messdiener:innen) bei der Erarbeitung einer Risikoanalyse miteinbezogen.

Das ISK ist auf der Homepage des Pastoralverbundes der kath. Kirche von Marburg und Umgebung veröffentlicht.

Ansprechpartnerinnen sind die beiden Präventionsfachkräfte

Jennifer Posse / Jennifer.Posse@bistum-fulda.de / 06421-913910
Ute Ramb / Ute.Ramb@bistum-fulda.de / 06421-169570

Personalauswahl und -entwicklung – Wer kann bei uns aktiv sein?

Zum Personal unserer Pfarrgemeinde zählen hauptamtliches Personal (Priester, Pastorale Mitarbeiter:innen, Regionalkantor), angestellte Mitarbeiter:innen und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Das angestellte Personal setzt sich zusammen aus Erzieher:innen (diese werden von den Leiterinnen der Einrichtungen verpflichtet), Verwaltungsmitarbeiterin, Sekretärinnen, Küster:innen und Hausmeistern.

Ehrenamtlich tätige Personen stellen sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen, hat die Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

Das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die ehrenamtlich tätig sein möchten, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit in einem Erstgespräch über das Schutzkonzept informiert. Das gilt im Besonderen in Bereichen der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen: Kindergottesdienst, Katechet:innen in der Sakramentenvorbereitung, Gruppenleiter:innen, Küster:innen, Gottesdienstleitung in Altenheimen und der Leitung von Seniorenkreisen.

Zudem werden die Mitarbeiter:innen schriftlich durch die Pfarrbüros oder dazu beauftragte Personen um die Bearbeitung folgender Formalitäten aufgefordert.

Das geschieht mit einem Begleitschreiben (s. Dokument 4 im Anhang), das die Notwendigkeit dieses Vorgehens erläutert. Ziel ist es, die Haltung der Achtsamkeit in den Kirchengemeinden stetig zu verbessern.

1. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das EFZ enthält verurteilte Straftaten. Dazu wird vom Sekretariat des Pfarrbüros ein Anforderungsschreiben ausgestellt, das bei der Meldebehörde vorgelegt wird. Dadurch erfolgt die Ausstellung kostenfrei. Die Vorlage des EFZ wird im Pfarrbüro dokumentiert. Das EFZ wird dann umgehend wieder an den/die Antragsteller:in zurückgegeben.

2. Selbstauskunftserklärung

Mit der Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (s. Dokument 2) wird belegt, dass kein Strafverfahren anhängig ist, welches nicht im EFZ abgebildet ist. Das Dokument wird vom Sekretariat übermittelt und namentlich unterschrieben im Pfarrbüro abgelegt.

3. Verpflichtungserklärung

Die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (s. Dokument 3) bestätigte die Kenntnisnahme und Bereitschaft zur Einhaltung eines Verhaltenskodexes (siehe Dokument 1 im Anhang). Auch dieses Dokument und der genannte Verhaltenskodex wird vom Pfarrbüro übermittelt. Die Verpflichtungserklärung wird unterschrieben im Pfarrbüro abgelegt.

WICHTIG:

Alle Pfarrer, pastoralen Mitarbeiter:innen und dazu beauftragte Personen melden die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen seiner/ihrer Seelsorgebereiche initiativ an das Pfarrbüro oder die mit der Dokumentation beauftragte Person. Diese senden das oben genannte Anschreiben mit allen Formularen den Mitarbeiter:innen zu und übernehmen anschließend die Dokumentation.

Nach 5 Jahren müssen Ehrenamtliche, die weiterhin tätig sind, ein aktuelles EFZ vorlegen, was ebenfalls im Pfarrbüro dokumentiert wird.

Teilnahme an Präventionsschulungen

Ein wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit dem Ziel, diese zu sensibilisieren und eine sichere Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln.

Der Schulungsumfang bemisst sich nach dem Tätigkeitsbereich der zu schulenden Person, ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext, in dem die Mitarbeit stattfindet.

An dreistündigen Schulungen nehmen Mitarbeitende aus folgenden Gruppen teil: Kinderwortgottesdienst, Erstkommunion- und Firmkatechese, Krippenspiel, Ministrantenarbeit und Ferienfreizeiten.

Alle Ehrenamtliche, die mit Kindern übernachten (Freizeiten, Messdienerwochenende), müssen an einer 6-stündigen Schulung teilnehmen. Der Besuch einer Gruppenleiterschulung und der Erwerb einer JugendLeiterCard (JuLeiCa) beinhaltet die 6-stündige Präventionsschulung.

WICHTIG:

Pfarrer und Pastorale Mitarbeiter:innen nehmen eigens für die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen seiner/ihrer Seelsorgefelder Kontakt mit der Fachstelle Prävention des Bistums Fulda auf und erfragen mögliche Schulungstermine, zudem informieren die Präventionsfachkräfte über anstehende Termine per E-Mail.

Die Pfarrbüros übernehmen die Dokumentation über die Teilnahme der Ehrenamtlichen an Schulungen.

Nach 5 Jahren müssen Ehrenamtliche, die weiterhin tätig sind, an einer Vertiefungsschulung teilnehmen. Die Erinnerung und Dokumentation übernimmt das Pfarrbüro oder die dazu beauftragte Person.

Die Präventionsfachkräfte informieren die zuständigen Personen über die Aufgaben der Dokumentation. Dafür sind zuständig (Stand Juli 2024)

| | |
|--------------------------|-----------------|
| St. Peter und Paul: | Anke Nau |
| St. Johannes Evangelist: | Monika Bauer |
| Liebfrauen: | Carola Zentgraf |
| St. Franziskus: | Carola Zentgraf |
| Heilig Geist: | Gabriela Rücker |

Vorgaben für Hauptamtliche

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sind die Vorlage eines EFZ, die Teilnahme an einer 12-stündigen Schulung und der Besuch von Vertiefungsschulungen Teil des Arbeitsvertrages und somit Pflicht. Die Einholung der erforderlichen Dokumente und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben obliegt der Personalführenden Stelle im Bistum Fulda.

Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

Den Pfarrgemeinden der katholischen Kirche in Marburg und Umgebung ist es ein Anliegen, dass Verdachts- und Beschwerdefälle, Grenzverletzungen und die Missachtung des Verhaltenskodexes in einer Grundhaltung der Offenheit und Sensibilität angesprochen werden können und gehört werden, um daraus zu lernen und Abläufe zu korrigieren. Grundsätzlich kann mit allen Personen der Pastoral vertrauensvoll Kontakt aufgenommen werden. Besondere Vertrauenspersonen sind die beiden Präventionsfachkräfte.

Bei einem möglichen Verdachts- und Beschwerdefall kann zudem die interne Präventionsfachstelle im Bistum Fulda praevention@bistum-fulda.de direkt kontaktiert werden.

- (s. Dokument 5 – **Handlungsleitfaden im Verdachtsfall und**
Dokument 6 – **Handlungsleitfaden bei Beobachtung von Grenzverletzungen**)

Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit der externen Beratungsstelle neu:haus (SkF) / info@skf-marburg.de in Marburg und der Fachberatungsstelle Wildwasser Marburg e.V. / info@wildwasser-marburg.de .

Hingewiesen sei auch auf das Angebot des Hilfetelefons:
Kinder- und Jugendtelefon / 116 111
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Anrufen –
auch im Zweifelsfall / 0800 22 55 530
Gewalt gegen Frauen / Tel. 116 016
Gewalt an Männern / Tel. 0800 1239900

Weitere Informationen sind hier erhältlich:

www.praevention-bistum-fulda.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

[www.praevention-bistum-](http://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/pdf/05_Materialien/Augen-auf.-Hinsehen-und-handeln-Information-zur-Praevention-von-sexualisierter-Gewalt.pdf)

[fulda.de/praevention/pdf/05_Materialien/Augen-auf.-Hinsehen-und-handeln-Information-zur-Praevention-von-sexualisierter-Gewalt.pdf](http://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/pdf/05_Materialien/Augen-auf.-Hinsehen-und-handeln-Information-zur-Praevention-von-sexualisierter-Gewalt.pdf)

(Broschüre „Augen auf. Hinsehen und handeln!“)

Das Thema Prävention bedarf einer **beständigen** Sensibilisierung, um die Haltung der Achtsamkeit in den Gemeinden lebendig zu halten und zu fördern.

Qualitätsmanagement

Spätestens nach 5 Jahren, oder nach einem Vorfall, muss das ISK evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

Das ISK wurde 2022 nach der Ratifizierung der Verwaltungsräte aller Gemeinden in Kraft gesetzt und der Präventionsfachstelle des Bistums Fulda zugeleitet. Im Juli 2024 wurde das Schutzkonzept das erste Mal überarbeitet

Dokument 1

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in Institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein. Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten. Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

3. Respektvoll kommunizieren

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein. Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben. Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

5. Situationsangemessen Stellung beziehen

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen.

Verhaltenskodex – Spezifischer Teil

6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu achten und zu schützen:

- Wir gehen mit dem oft auch notwendigen und wichtigen Körperkontakt sensibel um.
- Situationen, in denen einzelne Mitarbeiter:innen mit Kindern und Jugendlichen allein sind, gestalten wir offen und transparent.
- Bei Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen wird im Vorfeld mit den Teilnehmer:innen und Eltern die Zimmeraufteilung besprochen. Es ist uns wichtig, dass eine weibliche und männliche Person, die Gruppe begleitet.

7. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen (Ausnahme: z.B. Geburtstage).

8. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien und die Nutzung der "sozialen Netzwerke" wird von den verantwortlichen Leiter:innen einer Veranstaltung festgelegt.

Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen

Netzwerken. Das Fotografieren und Filmen in Wasch-, Toiletten- und Schlafräumen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

9. Konsequenzen bei Regelüberschreitung

Wenn die Regeln für das achtsame Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe der Leiter:innen mit Konsequenzen zu reagieren.

Wir besprechen mögliche Sanktionen und legen sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang, zeitlich und sachlich, mit der Tat stehen und müssen angemessen sein. Wir schließen körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

Dokument 2

Anlage 2

[Vorderseite]

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 PräVO

| I. Personalien der/des Erklärenden | |
|---|--|
| Name, Vorname: | |
| Geburtsdatum, -ort: | |
| Anschrift: | |
| II. Tätigkeit der/des Erklärenden | |
| Einrichtung, Dienstort: | |
| Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit: | |

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

| |
|--|
| |
|--|

Ort, Datum

| |
|--|
| |
|--|

Unterschrift

Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

(Aufzählung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Dokument 3

Anlage 4

Verpflichtungserklärung gemäß § 7 Abs. 4 PrävO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

| I. Personalien der/des Erklärenden | |
|---|--|
| Name, Vorname: | |
| Geburtsdatum, -ort: | |
| Anschrift: | |
| II. Tätigkeit der/des Erklärenden | |
| Einrichtung, Dienstort: | |
| Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit: | |

III. Erklärung

Ich, , habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Begleitschreiben für Ehrenamtliche bezüglich der Präventionsmaßnahmen

Katholische Kirche in Marburg und Umgebung

Katholische Kirche in Marburg und Umgebung, Biegenstr. 16, 35037 Marburg

An alle ehrenamtlichen Tägigen im
Pastoralverbund Marburg und Umgebung

Marburg im Juni 2024



Tel.: 05421-169570
Fax: 05421-16957-20
marburg@bv.bistum-fulda.de

Liebe ehrenamtlich Mitverantwortlichen in unserer Gemeinde,

seit einigen Wochen wird ein Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Kirchengemeinden in unserem Pastoralverbund erarbeitet. Das Anliegen des Schutzkonzeptes ist: „Was muss bei uns geschehen, damit nicht geschieht?“

Auf der Homepage unseres Bistums heißt es dazu:

„Prävention fängt im Kleinen an und ist spürbar, wo Macht nicht ausgenutzt, sondern wo respektvoll auf Grenzen geachtet wird.

Eine nachhaltige Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt basiert auf einer Kultur des achtsamen Hinschauens und der Sensibilität für Gefährdungsmomente. Eine solche Präventionskultur fordert uns alle und kann nur gemeinsam gelingen. Dafür braucht es einheitliche Qualitätsstandards und klare Regelungen, die für alle verbindlich sind und die wirken.“

Weitere Infos: www.bistum-fulda.de/bistum_fulda/bistum/praevention

Um das zu erreichen, sieht das Schutzkonzept vor, dass alle, die längerfristig oder ehrenamtlich mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Gemeinde tätig sind, diese Anforderungen erfüllen:

- an einer dreistündigen Präventionsschulung teilnehmen (wer noch nicht teilgenommen hat: Einladung zum nächsten Termin kommt im Frühjahr)
- eine Verpflichtungserklärung unterschreiben (unterschrieben an das Pfarrbüro zurückgeben)
- eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben (unterschrieben an das Pfarrbüro zurückgeben)
- ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen (Antrag beim Einwohnermeldeamt einreichen, Kosten entstehen keine; EFZ im Pfarrbüro vorlegen, wird anschließend an Antragsteller zurückgegeben)

St. Peter und Paul
Biegenstr. 30,
35037 Marburg,
Tel.: 05421-16957-0

St. Johannes Ev.,
Ritterstr. 12,
35037 Marburg,
Tel.: 05421-9139-0

Liebfrauen,
Großseeheimer Str. 10,
35038 Marburg,
Tel.: 05421-42052

Hl. Kreuz,
Elisabethweg 5,
35112 Fronhausen,
Tel.: 05425-40055

St. Franziskus,
Sommerstr. 7,
35043 Cappel,
Tel.: 05421-41242

Kath. Kirche in Marburg
Sparkasse
Marburg-Biedenkopf
BLZ 533 500 00
Konto 707 55

- 2 -

In Kürze werden Sie Post bekommen, die die entsprechenden Formulare enthalten. Außerdem erhalten manche, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit personenbezogenen Daten betraut sind, ein Formular zur Datenschutzerklärung, das auch bitte unterschrieben im Pfarrbüro abgegeben werden soll.

Wir wissen, dass das alles viel bürokratischen Aufwand mit sich bringt, sind aber davon überzeugt, dass es die gute Qualität unserer Arbeit mit uns für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene weiter fördern wird. Inzwischen setzen sich auch Sportvereine etc. für diese Standards ein.

Vielen Dank für Ihr Mittun!

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Posse und Ute Ramb (Präventionsfachkräfte)

Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...

... ein Verdacht entsteht?

Sie beobachten, dass sich ein Kind auffällig verhält. Es kann auch sein, dass Sie von jemandem etwas über eine grenzverletzende Situation erzählt bekommen oder sich gar ein Kind / Jugendliche(r) Ihnen gegenüber anvertraut.

➤ Beobachten und wahrnehmen

Beobachten Sie das Kind/ den Jugendlichen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst „nur ein komisches Gefühl“ haben.

➤ Situation besprechen

Es ist wichtig, mit einer Vermutung nicht alleine zu bleiben. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson im Team bzw. der zuständigen Leitung oder einer Fachberatungsstelle. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

➤ Dokumentieren

Dokumentieren Sie knapp und zeitnah die Fakten und Ihre Beobachtungen (wer, wo, was, wie, wann). Ihre Vermutungen können Sie ebenfalls aufschreiben, sollten diese aber als solche kenntlich machen. Eine gute Dokumentation kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

➤ Verantwortung abgeben

Die hauptamtliche Leitung bzw. die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit der zuständigen Person ab und klären Sie miteinander, wer was tun soll!

➤ Weiterleiten

Eine begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden:
intervention@bistum-fulda.de

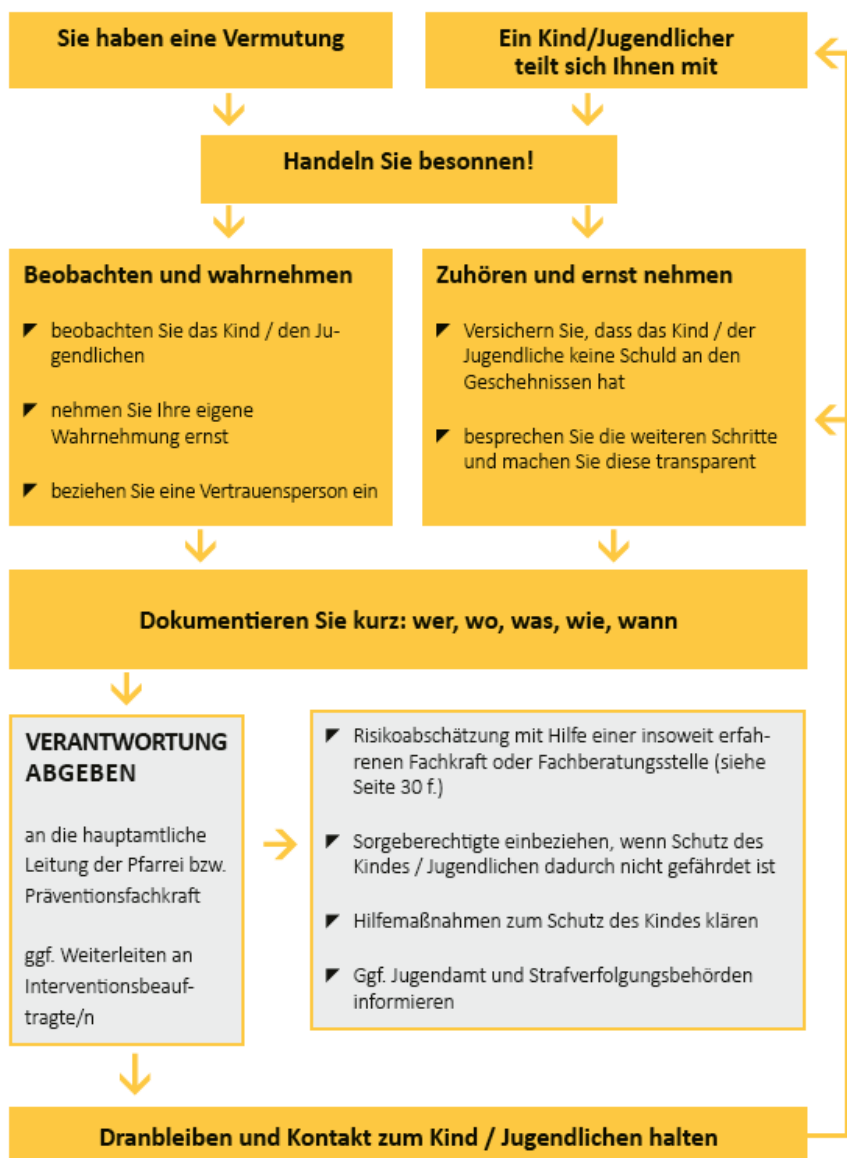
➤ Achtung

Wenn Sie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, ist das Gefühl von Sprach- und Hilflosigkeit völlig normal und kein Zeichen von Versagen.

Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen.

➤ Dranbleiben

Auch wenn sich jetzt andere Akteure um den Verfahrensablauf kümmern, verlieren Sie das betroffene Kind, bzw. den Jugendlichen nicht aus dem Auge. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Kontakt. Reduzieren Sie das Kind/den Jugendlichen nicht nur auf seine Opferrolle. Es möchte trotz allem „normal“ behandelt werden



Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern / Jugendlichen beobachten?

Situation unmittelbar beenden und sachlich klären

Grenzverletzendes und übergreifiges Verhalten genau benennen und entschieden Stellung beziehen

Bei grenzverletzendem Verhalten:

- ✔ Vorfall und weiteres Vorgehen mit zuständigem Team besprechen
- ✔ auf Verhaltensänderung hinwirken
- ✔ Verhaltenskodex überprüfen und thematisieren

Bei erheblichen Grenzverletzungen zudem beachten:

- ✔ für Schutz des betroffenen Kindes / Jugendlichen sorgen
- ✔ Einzelgespräche mit den beteiligten Kindern / Jugendlichen führen

Info an hauptamtliche Leitung der Pfarrei, Präventionsfachkraft bzw. an die Verbandsleitung

diese leiten ggf. weitere Schritte ein:

- ✔ Gespräch mit den Eltern
- ✔ Fachberatungsstelle vor Ort
- ✔ ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen
- ✔ Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln

Weiterarbeit mit der Gruppe

Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln, Präventionsarbeit vertiefen

➤ **Entschiedenenes Eingreifen, Situation beenden und sachlich klären**

Unterbinden Sie die Grenzübertretung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, d.h. Verhalten klar benennen und dieses ablehnen—nicht die Person, gewünschtes alternatives Verhalten formulieren. Hilfreich ist eine klare, sachliche Haltung und Sprache.

➤ **Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen, insb. bei sexuell übergriffigem Verhalten**

Die Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vorrangig, da dieses als erstes Schutz und Sicherheit braucht.

➤ **Einzelgespräche**

Führen Sie getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern/Jugendlichen, um das betroffene Kind/Jugendliche nicht zusätzlich zu belasten. Benennen Sie dazu klar was Sie gesehen bzw. gehört haben. Versuchen Sie ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.

➤ **Dokumentation**

Dokumentieren Sie kurz und prägnant was passiert ist.
(Vorlage unter www.praevention-bistum-fulda.de)

Verantwortung abgeben: Informieren Sie zeitnah die hauptamtliche Leitung der Pfarrei, die Präventionsfachkraft bzw. die Verbandsleitung.

Aufgabe von Leitung:

- **Beratung:** ggf. mit Ihnen und anderen Beteiligten über das weitere Vorgehen wie z.B. pädagogische Maßnahmen (keine Bestrafung) für das übergriffige Kind/den Jugendlichen, wer die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des beteiligten Kindes/Jugendlichen informiert und wie in der Gruppe weitergearbeitet werden soll.
- **Hilfe holen:** bei örtlicher Fachberatung bzw. ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuschätzen.
- **Elterngespräch:** Die Eltern sollten sorgsam und zeitnah über die Vorkommnisse informiert werden, sofern das Kind / die, der Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

➤ **Weiterarbeit mit der Gruppe**

Wägen Sie ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe sinnvoll ist oder nur in der Teilgruppe. Sie sollten unbedingt die Präventionsmaßnahmen reflektieren und vertiefen.

Platz für Notizen:

